

Kirchliches VERORDNUNGSBLATT

für die Diözese Graz-Seckau

I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

4.

Priesterrat der Diözese Graz-Seckau – Änderung des Statuts

Diözesanbischof Dr. Wilhelm Krautwaschl hat das Statut des Priesterrates der Diözese Graz-Seckau, Ord.-Zl. 16 Pr 2-21, in der derzeit gültigen Fassung in seinem Punkt „12. Beziehung mit dem Presbyterium und anderen diözesanen sowie überdiözesanen Einrichtungen“ aufgrund der erfolgten Aufhebung der Schieds- und Schlichtungsstelle geändert wie folgt:

lit. b) „ein Mitglied in die Schieds- und Schlichtungsstelle;“ entfällt.

Die übrigen Bestimmungen in diesem Statut bleiben unverändert aufrecht.

Diese Änderung wurde vom Priesterrat in seiner Sitzung vom 24.11.2023 beschlossen und vom Diözesanbischof genehmigt. Sie tritt am 1. Februar 2024 in Kraft.

5.

Ökumenekommission der Diözese Graz-Seckau – Statut

Präambel

§ 1 In Entsprechung der Empfehlung des Direktoriums zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus vom 25. März 1993, Nr. 42, wurde in der Diözese Graz-Seckau eine Ökumenekommission eingerichtet.

§ 2 Diese Kommission hat sich im Jahre 1998 erstmalig konstituiert. Zur Fortführung ihrer Arbeit erhält sie das folgende Statut.

Bezeichnung, Sitz und Aufgaben

§ 3 (1) Die Kommission führt die Bezeichnung „Ökumenekommission der Diözese Graz-Seckau“. Sie wird in der Kurzform auch „Ökumenekommission“ genannt.

INHALT

I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

4. Priesterrat der Diözese Graz-Seckau – Änderung des Statuts
5. Ökumenekommission der Diözese Graz-Seckau – Statut
6. Kirchlicher Vermögensfonds der Diözese Graz-Seckau – Statut
7. Revisionsordnung der Diözese Graz-Seckau – überarbeitete Fassung

II. PERSONEN – NACHRICHTEN

III. MITTEILUNGEN

2. Prüfung zum Pfarrverwaltungskurs
3. Warnhinweis zur Organisation „Christliche Jesusbruderschaft Österreich“
4. Aufruf der „Kommission der neuen Märtyrer – Zeugen des Glaubens“
5. Rahmenordnung für Katholische Schulen

(2) Der Sitz der Ökumenekommission ist ident mit jenem des Bischöflichen Ordinariats der Diözese Graz-Seckau.

§ 4 Aufgabe der Ökumenekommission ist es, insbesondere in Erfüllung der Vorgaben laut Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus vom 25. März 1993, Nr. 44,

- a) allgemein die ökumenische Arbeit in der Diözese Graz-Seckau zu fördern, insbesondere durch sachkundige Beratung des Diözesanbischofs bei richtunggebenden Entscheidungen seinerseits,
- b) dem Diözesanbischof aktiv Vorschläge zu unterbreiten, die daraufhin ausgerichtet sind zu helfen, die Einheit unter allen Christen zu fördern,
- c) die Weisungen und Orientierungen, die der Diözesanbischof in diesem Zusammenhang gibt, in die Praxis umzusetzen, sowie
- d) in enger Abstimmung mit dem Diözesanbischof die Anliegen der römisch-katholischen Kirche im Ökumenischen Forum christlicher Kirchen in der Steiermark zu vertreten.

Zusammensetzung, Funktionsdauer und Mitwirkung in anderen Organisationen

- § 5 Die Ökumenekommission setzt sich aus dem Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern zusammen. Der Vorsitzende und die Mitglieder der Ökumenekommission werden vom Diözesanbischof auf eine Funktionsdauer von drei Jahren ernannt. Wiederbestellungen sind uneingeschränkt zulässig.
- § 6 Die Funktion endet vorzeitig durch Amtsverzicht, der schriftlich gegenüber dem Diözesanbischof zu erklären ist. Alle Amtsverzicht sind annahmepflichtig und erfordern daher zu ihrer Rechtswirksamkeit die Annahme durch den Diözesanbischof.
- § 7 Dem Diözesanbischof kommt es auch zu, Mitglieder der Kommission, gleichermaßen auch den Vorsitzenden, aus schwerwiegendem Grund vorzeitig abzurufen.
- § 8 Der Vorsitzende der Ökumenekommission nimmt gleichzeitig die Aufgaben des Diözesanbeauftragten für ökumenische Fragen gemäß Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus vom 25. März 1993, Nr. 41, wahr.
- § 9 Der Vorsitzende und die Mitglieder der Ökumenekommission nehmen in enger Abstimmung mit dem Diözesanbischof jene Vertretungsrechte wahr, die der römisch-katholischen Kirche nach den Satzungen des Ökumenischen Forums christlicher Kirchen in der Steiermark zukommen.

Arbeitsweise

- § 10 Der Vorsitzende beruft die Kommission zu Sitzungen ein und erstellt die Tagesordnung, dies möglichst im Einvernehmen mit den Kommissionsmitgliedern und nach Rücksprache mit dem Diözesanbischof.
- § 11 Sitzungen der Kommission finden je nach Bedarf statt, wenigstens aber einmal jährlich.
- § 12 Die Sitzungsleitung kommt dem Vorsitzenden zu, der auch für die Protokollierung der Sitzungen, zumindest in Gestalt eines Ergebnisprotokolls, Sorge trägt. Das Protokoll ist dem Diözesanbischof zur Genehmigung vorzulegen, von diesem zum Zeichen der Genehmigung seines Inhaltes zu unterfertigen und der Ordinariatskanzlei zur Aufbewahrung zu übergeben.

Schlussbestimmungen, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- § 13 Die in diesem Statut auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen beziehen sich, soweit sich nicht aus der Natur der Sache anderes ergibt, auf Männer und Frauen gleichermaßen.
- § 14 Dieses Statut tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Graz, 28. Dezember 2023
Ord.-Zl.: 11 Ök 6-23

Dr. Wilhelm Krautwaschl m.p.
Diözesanbischof

Ing. Mag. Johann Schlatzer LL.M. m.p.
Kanzler

6.

Kirchlicher Vermögensfonds der Diözese Graz-Seckau – Statut

Wesen, Rechtspersönlichkeit

- § 1 Der „Kirchliche Vermögensfonds der Diözese Graz-Seckau“ ist eine kirchliche Rechtsperson, die vom Diözesanbischof zum Zwecke des Erwerbs, des Besitzes, der Verwaltung und Nutzung von Vermögen, das ihm von kirchlichen Rechtsträgern (Anteilseignern) gegen die Ausgabe von Substanzgenussrechten zur Verfügung gestellt wird, in der Diözese mit Dekret vom 23. Juli 1973, Zl. 18 Ki 3-1973, errichtet worden und auch für den staatlichen Bereich mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet ist. Aufgrund der erfolgten Hinterlegung der Errichtungsanzeige bei der zuständigen staatlichen Kultusbehörde genießt der Kirchliche Vermögensfonds der Diözese Graz-Seckau die Stellung einer juristischen Person öffentlichen Rechts.

1. ABSCHNITT

Aufgaben und deren Erfüllung

- § 2 Der Kirchliche Vermögensfonds hat als Aufgabe, das ihm zur Verfügung gestellte kirchliche Vermögen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu verwalten, und zwar hat er
- dieses im Interesse der teilnehmenden kirchlichen Rechtsträger zu verwalten und zu nutzen;
 - im Sinne der kirchenrechtlichen Bestimmungen für die Wiederveranlagung zu sorgen, wenn kirchliches Vermögen veräußert wird;
 - zu diesem Zwecke Eigentum zu erwerben und Rechtsgeschäfte aller Art abzuschließen, soweit solche im Rahmen der Vermögensverwaltung notwendig und zweckmäßig erscheinen.
- § 3 Die genannten Aufgaben sind nach den strategischen Vorgaben und Zielen des Beirates sowie nach den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit durchzuführen. Eine bestimmte, den Anteilseignern gegenüber verbindliche Strategie ist aber nicht zu verfolgen.
- § 4 Der Kirchliche Vermögensfonds ist nicht zur Durchführung von Geschäften, die eine Konzession nach dem BWG (Bankwesengesetz) und/oder nach dem

AIFMG (Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz) erfordern, berechtigt. Die Ausgabe von Substanzgenussrechten ist, soweit eine derartige Konzession nicht erforderlich ist, ausdrücklich zulässig. Zudem darf er nicht eine gewerbsmäßige Tätigkeit, die über eine bloße Nebentätigkeit hinausgeht, ausüben.

2. ABSCHNITT

Organe des Kirchlichen Vermögensfonds

§ 5 Organe des Kirchlichen Vermögensfonds sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Beirat
- c) Geschäftsführung

§ 6 Soweit dieses Statut für ihre Geschäftsabwicklung keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die allgemeinen Regelungen des Bischöflichen Ordinariates der Diözese Graz-Seckau.

Hauptversammlung

§ 7 Die Hauptversammlung setzt sich aus allen Anteilseignern des Kirchlichen Vermögensfonds zusammen. Sie tritt mindestens zweimal pro Funktionsdauer des Beirats zu einer Sitzung zusammen. Weitere Sitzungen finden auf Beschluss des Beirats, auf Verlangen des Ordinarius oder immer dann statt, wenn mindestens zehn Anteilseigentümer dies, in geschriebener Form bei der Geschäftsführung einlangend, verlangen.

§ 8 Die Anteilseigner können ihre Rechte in der Hauptversammlung entweder durch ihre organschaftlichen Vertreter oder durch bevollmächtigte Vertreter wahrnehmen. Jeder Anteilseigner kann nur einen Vertreter in die Hauptversammlung entsenden. Eine Person, die bereits kraft Organschaft oder kraft schriftlicher Vollmacht einen Anteilseigner repräsentiert, kann keine weitere Vertretung ausüben; die Vertretung mehrerer Anteilseigner in der Hauptversammlung durch eine Person ist also unzulässig.

§ 9 Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführung, subsidiär durch den Ordinarius. Zu den Sitzungen sind alle Anteilseigner unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen einzuladen. Sind Wahlen vorgesehen, haben gleichzeitig mit der Einladung die Wahlvorschläge mitgeteilt zu werden, sofern Kandidaten zum Zeitpunkt des Versands der Einladung bereits bekannt sind, subsidiär hat die Aufforderung an alle Anteilseigner zu ergehen, bis spätestens einen Tag vor dem Termin der Hauptversammlung schriftlich oder in der Hauptversammlung selbst mündlich Wahlvorschläge bekanntzugeben. Eine Hauptversammlung kann nur in Präsenzform stattfinden. Die Hauptversammlung ist bei Einhaltung dieser Vorgaben ordnungsgemäß einberufen und jedenfalls beschlussfähig.

§ 10 Hauptversammlungen sind nicht öffentlich. Alle Sitzungsteilnehmer sind zur Verschwiegenheit über den Sitzungsverlauf und den Inhalt der Beratungen verpflichtet. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Dritte, insbesondere zur Einbringung fachlicher Expertise, von der Geschäftsführung eingeladen werden. Auch sie sind gleichermaßen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ist bei einem solchen Tagesordnungspunkt auch die Fassung eines Beschlusses der Hauptversammlung vorgesehen, so hat die Sitzungsleitung sicherzustellen, dass die Beratung und die Beschlussfassung unbefangen (in Abwesenheit aller Personen, denen nicht Kraft gesetzten Rechts die Teilnahme an der Sitzung zukommt) stattfinden kann.

§ 11 Die Sitzungsleitung ist von einem der Geschäftsführer wahrzunehmen, subsidiär von einem anwesenden Vertreter eines Anteilseigners, welcher von den Anteilseignern nach den für die Hauptversammlung geltenden Wahlbestimmungen gewählt wird. Der Sitzungsleiter ist als solcher nicht berechtigt, Anträge zu stellen. Er soll sich möglichst wenig an der Debatte beteiligen und muss, um einen Antrag einzubringen, die Sitzungsleitung übergeben.

§ 12 Die in der Hauptversammlung vertretenen Anteilseigner beraten über rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Grundsatzfragen des Kirchlichen Vermögensfonds und wählen die Mitglieder des Beirates als deren Vertreter sowie Ersatzmitglieder für den Fall des Ausscheidens von Mitgliedern während der Funktionsperiode. Jeder Anteilseigner hat das Recht, Kandidaten für die Wahl in den Beirat des Kirchlichen Vermögensfonds zu nominieren.

§ 13 Beschlüsse können, soweit nicht im Recht ausdrücklich anderes vorgesehen ist, wirksam nur nach ordnungsgemäßer Einberufung der Hauptversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit der dort vertretenen Anteilseigner gefasst werden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen sind wie Gegenstimmen zu behandeln. Nur die Anteilseigner haben Stimmrecht in der Hauptversammlung. Jeder Anteilseigner hat eine Stimme, dies unabhängig vom Ausmaß seiner Beteiligung.

§ 14 Bei Wahlen gilt jene Person als gewählt, welche die Mehrheit der Stimmen der nach ordnungsgemäßer Einberufung bei der Hauptversammlung vertretenen Anteilseigner (Kopfmehrheit) und mehr als die Hälfte der Gesamtsumme der Beteiligungen der bei der Hauptversammlung anwesenden Anteilseigner (Beteiligungsmehrheit) auf sich vereint; nach zwei erfolglosen Wahlgängen findet eine Stichwahl statt zwischen den beiden Kandidaten, die den größeren Stimmenanteil, berechnet nach Kopfstimmen, erhalten haben, oder, wenn es mehrere sind, zwischen den beiden, die dem Lebensalter nach die älteren sind; wenn auch der dritte Wahlgang erfolglos bleibt,

gilt der als gewählt, der die Mehrheit der Stimmen der nach ordnungsgemäßer Einberufung bei der Hauptversammlung vertretenen Anteilseigner (Kopfmehrheit) auf sich vereint, ungeachtet der Beteiligungsmehrheit.

- § 15 Die Stimmabgabe findet durch Erheben der Hand statt (offene Abstimmung). Nur bei Wahlen oder über besonderen Antrag, zu dessen Annahme einfache Stimmenmehrheit erforderlich ist, erfolgt eine geheime Abstimmung mittels Stimmzetteln. Vom Erfordernis, bei Wahlen eine geheime Abstimmung vorzunehmen, kann nur über besonderen Antrag abgegangen werden, zu dessen Annahme eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist, sodass auch diesfalls die Stimmabgabe in offener Abstimmung erfolgen darf.
- § 16 Alle Wahlen, ausgenommen jene eines allfälligen Sitzungsleiters im Sinne des § 11, bedürfen der Bestätigung durch den Diözesanbischof.
- § 17 Die Vertreter aller Organe des Kirchlichen Vermögensfonds informieren die Teilnehmer der Hauptversammlung über wichtige Ereignisse und Geschäftsvorgänge und stehen ihnen für Anfragen und Auskünfte zur Verfügung.
- § 18 Der Ordinarius und der Ökonom der Diözese Graz-Seckau sind zu den Hauptversammlungen einzuladen. Der Ordinarius und der Ökonom der Diözese Graz-Seckau haben stets Teilnahme- und Rederecht in der Hauptversammlung. Stimmrecht kommt ihnen aber nur zu, sofern sie in zulässiger Weise (§ 8) einen Anteilseigner vertreten.
- § 19 Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, das ein getreues Abbild der beschriebenen Sitzung geben soll. Insbesondere hat es zu enthalten:
- die getätigte Feststellung hinsichtlich der ordnungsgemäßen Einberufung;
 - die anlässlich der Hauptversammlung behandelte Tagesordnung;
 - die gestellten Anträge in wörtlicher Fassung, sinngemäß den wesentlichen Diskussionsverlauf und das genaue Abstimmungsergebnis;
 - alle Dokumente, die in der Sitzung vorgelegt und behandelt wurden, nach Möglichkeit in Urschrift, sonst in Abschrift.
- § 20 Das Protokoll ist dem Diözesanbischof zur Genehmigung vorzulegen, von diesem zum Zeichen der Genehmigung seines Inhaltes zu unterfertigen und der Ordinariatskanzlei zur Aufbewahrung zu übergeben.

Beirat

- § 21 Der Beirat ist das Vertretungsorgan der Anteilseigner. Ihm kommt im Wege der Delegation seitens

der Anteilseigner eine laufende Ermessens- bzw. Kontrollbefugnis gegenüber der Geschäftsführung zu.

- § 22 Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Beirat drei von der Hauptversammlung gewählte und bis zu drei vom Diözesanbischof ernannte Mitglieder an.
- § 23 Für den Fall des Ausscheidens von Mitgliedern während der Funktionsperiode sind von der Hauptversammlung drei Ersatzmitglieder für den Rest der Funktionsperiode zu wählen.
- § 24 Den Vorsitz im Beirat führt stets der Ökonom der Diözese Graz-Seckau. Ihm kommt keinesfalls Stimmrecht im Beirat zu. Der Beirat wählt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Beiratsvorsitzenden, die ihn im Verhinderungsfall vertreten. Dabei gilt jene Person als gewählt, welche die Mehrheit der Stimmen der nach ordnungsgemäßer Einberufung des Beirats anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereint; nach zwei erfolglosen Wahlgängen findet eine Stichwahl statt zwischen den beiden Kandidaten, die den größeren Stimmenanteil erhalten haben, oder, wenn es mehrere sind, zwischen den beiden, die dem Lebensalter nach die älteren sind; wenn es nach dem dritten Wahlgang bei Stimmgleichheit bleibt, gilt der als gewählt, der dem Lebensalter nach der ältere ist. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung durch den Diözesanbischof.
- § 25 Die Funktionsdauer der Beiratsmitglieder beträgt fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der erfolgten Wahlbestätigung durch den Diözesanbischof, Wiederwahl ist möglich.
- § 26 Die Funktion als Beiratsmitglied endet durch Zeitablauf, Amtsverlust oder Amtsverzicht. Ein allfälliger Amtsverzicht ist dem Vorsitzenden des Beirates gegenüber schriftlich zu erklären. In allen Fällen bedürfen Amtsverzichtserklärungen der Annahme durch den Diözesanbischof zu ihrer Wirksamkeit. Die Bestimmungen des can. 189 CIC sind zu beachten.
- § 27 Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich. Alle Sitzungsteilnehmer sind zur Verschwiegenheit über den Sitzungsverlauf und den Inhalt der Beratungen verpflichtet. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Dritte, insbesondere zur Einbringung fachlicher Expertise, vom Vorsitzenden eingeladen werden. Auch sie sind gleichermaßen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ist bei einem solchen Tagesordnungspunkt auch die Fassung eines Beschlusses des Beirats vorgesehen, so hat der Vorsitzende des Beirats durch die Sitzungsleitung sicherzustellen, dass die Beratung und die Beschlussfassung unbefangen (in Abwesenheit aller Personen, denen nicht Kraft gesetzten Rechts die Teilnahme an der Sitzung zukommt) stattfinden kann.
- § 28 Die Sitzungsleitung ist vom Vorsitzenden des Beirats oder einem Stellvertreter wahrzunehmen, subsidiär

vom an Lebensjahren jüngsten anwesenden Mitglied des Beirats. Der Sitzungsleiter ist als solcher nicht berechtigt, Anträge zu stellen. Er soll sich möglichst wenig an der Debatte beteiligen und muss, um einen Antrag einzubringen, die Sitzungsleitung übergeben. Dem Sitzungsleiter kommt als solchem kein Stimmrecht zu. Im Falle von Stimmgleichheit trifft ihn aber die Pflicht zur Entscheidung durch seine Stimme (Dirimierungsrecht).

§ 29 Die Einberufung zu Sitzungen des Beirats erfolgt durch den Vorsitzenden des Beirats, dessen Stellvertreter oder subsidiär durch den Ordinarius. Zu den Sitzungen sind alle Beiratsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen einzuladen. Die Abhaltung der Sitzungen kann in Präsenzform, durch elektronisch unterstützte Kommunikationsformen, wie etwa Videokonferenz, oder in Hybridformen (beispielsweise Präsenztermin unter Einbindung weiterer Teilnehmer via Videokonferenz) erfolgen, solange die Möglichkeit zu umfassender Beratung, direktem Informationsaustausch im Gremium und zur anschließenden Willensäußerung gewahrt ist. Über die konkrete Ausgestaltung für die jeweilige Sitzung entscheiden nach Möglichkeit die Mitglieder des Beirats im Einvernehmen, im Zweifel entscheidet der Vorsitzende des Beirats über die Ausgestaltung. Der Beirat ist bei Einhaltung dieser Vorgaben ordnungsgemäß einberufen.

§ 30 Zur Beschlussfähigkeit sind die ordnungsgemäße Einberufung und die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 31 Die Stimmabgabe findet durch Erheben der Hand statt (offene Abstimmung). Nur bei Wahlen oder über besonderen Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds, zu dessen Annahme einfache Stimmenmehrheit erforderlich ist, erfolgt eine geheime Abstimmung mittels Stimmzetteln. Übt ein stimmberechtigtes Mitglied des Beirats die Sitzungsleitung aus und wird geheim mittels Stimmzetteln abgestimmt, kann auch dieses stimmberechtigte Mitglied abweichend von § 28 von seinem Stimmrecht Gebrauch machen. Vom Erfordernis, bei Wahlen eine geheime Abstimmung vorzunehmen, kann nur über besonderen Antrag abgegangen werden, zu dessen Annahme eine Mehrheit von drei Vierteln erforderlich ist, sodass auch diesfalls die Stimmabgabe in offener Abstimmung erfolgen darf.

§ 32 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht ausdrücklich anderes im Recht vorgesehen ist. Die Fassung von Beschlüssen im Umlaufwege analog § 34 GmbHG ist zulässig.

§ 33 Der Beirat ist der Vermögensverwaltungsrat des Kirchlichen Vermögensfonds im Sinne des can. 1280 CIC und hat daher folgende Rechte und Pflichten:

- a) Festlegung der strategischen Vorgaben und Ziele nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit;
 - b) Entscheidung über Anträge betreffend den Beitritt oder (Teil-)Austritt vom Kirchlichen Vermögensfonds;
 - c) Entscheidung über Anträge auf die Gewährung, Abänderung und Beendigung von Substanzgenussrechten;
 - d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
 - e) Beschlussfassung über die Genehmigung der Jahresrechnung (Jahresabschluss);
 - f) Einsichtsrecht in alle Geschäftsvorgänge und Einholung von Auskünften aller Art bei der Geschäftsführung, Teilnahmerecht an und Rederecht in Sitzungen der Geschäftsführung; Überwachung der Einhaltung der Rechenschaftspflicht der Geschäftsführung gegenüber dem Diözesanbischof als Ortsordinarius, insbesondere betreffend Vorlage des Jahresabschlusses gemäß lit. e) an den Diözesanen Wirtschaftsrat zur Prüfung gemäß can. 1287 CIC;
 - g) Entgegennahme und Weiterleitung von Beschwerden aller Art der teilnehmenden Rechtsträger an die Geschäftsführung;
 - h) jährlich mindestens eine Sitzung mit dem Schwerpunkt, zu prüfen, ob die Interessen der teilnehmenden kirchlichen Rechtspersonen ausreichend gewahrt sind;
 - i) Zustimmungsrecht zu Geschäften (der Geschäftsführung), wenn diese im Einzelfall 10 % des jeweiligen Wertes gemäß can. 1292 § 2 CIC (Romgrenze) übersteigen oder sonst außergewöhnlich sind;
 - j) Informationsrecht betreffend Beschlüsse des Diözesanen Wirtschaftsrates und des Konsultorenkollegiums in allen Materien, die den Kirchlichen Vermögensfonds betreffen (durch Protokollauszüge);
 - k) Entscheidung über die Dotierung und Auflösung von Rücklagen sowie über die Höhe der Gewinnausschüttung;
 - l) Berichtspflicht in der Hauptversammlung;
 - m) Antrag auf ordentliche Kündigung des Kirchlichen Vermögensfonds an den Ordinarius;
 - n) Antrag auf Ausschluss eines Anteilseigners bei Vorliegen wichtiger Gründe.
- § 34 In Angelegenheiten gemäß § 33 lit. b), c) und m) ist ein beschwerter Anteilseigner dazu berechtigt, binnen 14 Tagen ab sicherer Kenntnis begründet zu verlangen, dass der Ordinarius die Entscheidung des Beirates überprüft und diese gegebenenfalls aufhebt, abändert oder zur neuerlichen Entscheidung zurückverweist.

§ 35 Über jede Sitzung des Beirats ist ein Protokoll zu verfassen, das ein getreues Abbild der beschriebenen Sitzung geben soll. Insbesondere hat es zu enthalten:

- a) die getätigte Feststellung hinsichtlich der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
- b) die anlässlich der Sitzung behandelte Tagesordnung;
- c) die gestellten Anträge in wörtlicher Fassung, sinngemäß den wesentlichen Diskussionsverlauf und das genaue Abstimmungsergebnis;
- d) alle Dokumente, die in der Sitzung vorgelegt und behandelt wurden, nach Möglichkeit in Urschrift, sonst in Abschrift.

§ 36 Das Protokoll ist dem Diözesanbischof zur Genehmigung vorzulegen, von diesem zum Zeichen der Genehmigung seines Inhaltes zu unterfertigen und der Ordinariatskanzlei zur Aufbewahrung zu übergeben.

Geschäftsführung

§ 37 Die Geschäftsführung hat die Interessen des Vermögensfonds mit Sorgfalt zu wahren (*diligentia boni patrisfamilias* gemäß can. 1284 CIC). Die Geschäftsführung entscheidet im Sinne des kirchlichen Auftrags in allen Angelegenheiten der Vermögensverwaltung, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist. Diese Angelegenheiten sind insbesondere:

- a) Bewertung und allfällige Anpassung des verwalteten Vermögens zumindest einmal in einer Funktionsperiode des Beirates;
- b) jährliche Anteilsinformation an die Anteilseigner (z. B. bezüglich Ausschüttung);
- c) Führung eines Verzeichnisses der Anteilseigner mit ihren Beteiligungsverhältnissen am Kirchlichen Vermögensfonds;
- d) Einrichtung eines internen Kontrollsystems.

§ 38 Die Geschäftsführung des Kirchlichen Vermögensfonds besteht aus mindestens zwei, höchstens aber drei Geschäftsführern. Sie alle werden vom Diözesanbischof ernannt, wobei ein Geschäftsführer von ihm frei ernannt wird, der zweite wie auch der allfällig zu ernennende dritte Geschäftsführer jedoch nur auf Vorschlag des Beirates.

§ 39 Die Funktionsdauer entspricht derjenigen des Beirates und endet mit der Neubestellung der Geschäftsführer nach der konstituierenden Sitzung eines neuen Beirates. Wiederbestellungen sind möglich. Weiters endet die Funktionsdauer durch Amtsverzicht mittels schriftlicher Mitteilung an den Diözesanbischof und dessen Annahme sowie durch Abberufung durch den Diözesanbischof, wenn er dies aus berechtigten Gründen für notwendig erachtet.

§ 40 Die Geschäftsführer bearbeiten ihre Aufgaben entsprechend der vom Beirat zu genehmigenden Geschäftsaufteilung. Sie treffen ihre Entscheidungen übereinstimmend und gesamtverantwortlich. Im Falle nicht erzielter Übereinstimmung entscheidet der Beirat.

§ 41 Verträge, rechtsverbindliche Erklärungen und grundbuchspflichtige Rechtsgeschäfte bedürfen der Unterzeichnung durch beide Geschäftsführer.

§ 42 Für den Fall der Abwesenheit eines Geschäftsführers wird er, soweit es die ordentliche Geschäftsaufteilung betrifft, vom anderen Geschäftsführer vertreten, für die übereinstimmenden und gesamtverantwortlichen Entscheidungen und Unterschriften vom Vorsitzenden des Beirates oder dessen Stellvertreter, subsidiär im Falle der erforderlichen Unterzeichnung von Verträgen, rechtsverbindlichen Erklärungen und verbücherungspflichtigen Rechtsakten vom Ordinarius der Diözese Graz-Seckau.

§ 43 Für die Abwicklung der Geldgeschäfte gilt die Zeichnungsberechtigung für das Bischöfliche Ordinariat.

§ 44 Die Geschäftsführung ist in ihrer Tätigkeit an das allgemeine Kirchenrecht und das Diözesanrecht sowie an die generellen und besonderen Weisungen des Ordinarius über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens gebunden. Sie ist der Hauptversammlung und dem Beirat verantwortlich.

§ 45 Die Geschäftsführung wird von den Anteilseignern ermächtigt und bevollmächtigt, soweit es den vom Kirchlichen Vermögensfonds und/oder den Anteilseignern zu erfüllenden Erklärungs-, Informations-, Offenlegungs- und Mitwirkungspflichten in Bezug auf Steuern oder Abgaben oder in Bezug auf die Bemessungsgrundlage von Steuern oder Steuern im Hinblick auf die Beteiligung am Kirchlichen Vermögensfonds dient, diese vor den für die Erhebung oder die Überprüfung von Steuern zuständigen Behörden zu vertreten und insbesondere Erklärungen abzugeben bzw. Zustellungen entgegenzunehmen. Dies schließt das Recht zur Erteilung von Subvollmacht an steuerliche Vertreter ein.

3. ABSCHNITT

Anteilswerb und Anteilsveräußerung, Gewinnausschüttung

Anteile am Kirchlichen Vermögensfonds

§ 46 Nur Rechtsträger der katholischen Kirche, denen Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich als Körperschaft öffentlichen Rechts zukommt im Sinne von Artikel II des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich samt Zusatzprotokoll, BGBl. II Nr. 2/1934 idF BGBl. Nr. 195/1960, in der Folge kurz „kirchliche Rechtsträger“, können als Anteilseigner dem Vermögensfonds beitreten.

§ 47 Die Teilnahme der kirchlichen Rechtsträger erfolgt ausschließlich auf Initiative eines kirchlichen Rechtsträgers per Antrag, über den der Beirat entscheidet. Dem kirchlichen Vermögensfonds ist der Vertrieb, also jede direkte oder indirekte, auf Initiative des kirchlichen Vermögensfonds oder in dessen Auftrag erfolgende Anbieten oder Platzieren von Anteilen untersagt.

§ 48 Die Teilnahme der kirchlichen Rechtsträger erfolgt durch qualifiziert nachrangige, unbefristete Geldeinlage oder andere Vermögenswerte in das Eigenkapital des Kirchlichen Vermögensfonds. Das Verhältnis der Einlage zum Wert des Gesamtvermögens im Zeitpunkt der Einlage entspricht dem Beteiligungsverhältnis, welches in Bruchteilen ausgedrückt wird. Der Anteil vermittelt eine Beteiligung am Gewinn und am Liquidationsgewinn des Kirchlichen Vermögensfonds (Substanzgenussrecht). Es gibt keine Besicherung. Die Ansprüche sind gegenüber jenen der Gläubiger des Kirchlichen Vermögensfonds qualifiziert nachrangig. Dies bedeutet, dass Ansprüche erst nach Beseitigung eines negativen Eigenkapitals oder im Fall der Liquidation nach Befriedigung aller Gläubiger begehrt und dass wegen dieser Verbindlichkeiten kein Insolvenzverfahren eröffnet zu werden braucht (Nachrangklausel gemäß § 67 Abs. 3 Insolvenzordnung).

§ 49 Erklärungen und Mitteilungen im Verhältnis zwischen dem Kirchlichen Vermögensfonds und den Anteilseignern haben schriftlich (per Brief oder E-Mail) zu erfolgen.

§ 50 Die Vertragsbedingungen und Informationen stehen in deutscher Sprache zur Verfügung. Die Kommunikation wird in deutscher Sprache geführt werden.

§ 51 Das Ausscheiden des kirchlichen Rechtsträgers bedarf der Zustimmung des Beirates. Ein ordentliches Kündigungsrecht besteht nicht. Im Falle des Ausscheidens erhält der Anteilseigner eine Abfindung in Höhe des seiner Beteiligung am Gesamtvermögen entsprechenden Anteils.

Ausschüttung des Jahresgewinns

§ 52 Die Anteilseigner haben im Verhältnis ihrer Beteiligung Anspruch auf jährliche Ausschüttung des im festgestellten Jahresabschluss (nach Dotierung und Auflösung von Rücklagen) ausgewiesenen Jahresgewinns.

§ 53 Die Gewinn- und Verlustrechnung ist von der Geschäftsführung aufzustellen. Die Entscheidung über die Höhe der Dotierung und Auflösung von Rücklagen und Gewinnausschüttung ist aufgrund eines Vorschlagsrechtes der Geschäftsführung vom Beirat zu treffen.

4. ABSCHNITT

Auflösung des Kirchlichen Vermögensfonds, Schlussbestimmungen

§ 54 Der Diözesanbischof kann bei schwerwiegenden Gründen nach Anhörung der Hauptversammlung den Vermögensfonds auflösen. In diesem Fall sind zunächst alle Ansprüche von Gläubigern und vorrangigen Kapitalgebern zu befriedigen oder sicherzustellen. Das verbleibende Vermögen ist im Verhältnis ihrer Beteiligungen auf die Anteilseigner zu verteilen.

§ 55 Es gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Kirchlichen Vermögensfonds.

§ 56 Die in diesem Statut auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen beziehen sich, soweit sich nicht aus der Natur der Sache anderes ergibt, auf Männer und Frauen gleichermaßen.

Dieses Statut tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Es ersetzt das Statut vom 1. September 2017, Ord.-Zl. 18 Ki 2-17, welches mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenständlichen Statuts außer Kraft tritt

Graz, 28. Dezember 2023

Ord.-Zl.: 18 Ki 10-23

Dr. Wilhelm Krautwaschl m.p.

Diözesanbischof

Ing. Mag. Johann Schlatzer LL.M. m.p.

Kanzler

7.

Revisionsordnung der Diözese Graz-Seckau – überarbeitete Fassung

Präambel

Ungeachtet bestehender rechtlicher Vorschriften und sonstiger Normen unterwirft sich die Diözese Graz-Seckau aus eigenem Entschluss einer Selbstkontrolle in Form der Internen Revision.

Die Interne Revision ist ein wesentliches Instrument der Diözese Graz-Seckau zur regelmäßigen Überprüfung und Kontrolle der Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der Vermögensverwaltung und der Kontrollsysteme aller im Wirkungsbereich dieser Revisionsordnung gelegenen wirtschaftlichen Einheiten im Hinblick auf Sicherheit und Risikominimierung.

Dazu zählen das Interne Kontrollsystem (IKS), das Risikomanagement, das Controlling sowie die Informations- und Führungssysteme. Die Interne Revision hat die Aufgabe die Zuverlässigkeit der Kontrollsysteme zu gewährleisten und bei deren Verbesserung zu beraten. Im Vordergrund steht die risikopräventive Kontrolle der Systeme, Funk-

tionen und Abläufe. Die Interne Revision hat somit eine Hygienefunktion im Hinblick auf Regelverstöße und fehlender Ordnungsmäßigkeit

Die vorliegende Revisionsordnung bildet die Grundlage für die Tätigkeit der Internen Revision.

Die Revisionsordnung beschreibt die organisatorische Stellung und Eingliederung der Internen Revision innerhalb der Diözese Graz-Seckau, Informations- und Berichtspflichten, Aufgaben, Befugnisse, Richtlinien und Verantwortung der Revisionsstelle sowie den Zugang zu Unterlagen und Informationen.

Die Revisionsordnung orientiert sich am Ethikkodex des Instituts für Interne Revision und den internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision.

Revisionsordnung für die Diözese Graz-Seckau

I. TEIL

Begriffserklärung, Rechtsgrundlagen, Geltungsbereich, Stellung,

Prüfungsauftrag, Organisation und Aufgaben

§ 1 Begriffserklärung

Internes Kontrollsystem (IKS):

Das IKS ist die Gesamtheit aller prozessbezogenen Überwachungsmaßnahmen einer Organisation.

Das IKS unterstützt und sichert:

- Die ordnungsgemäße Geschäftsführung
- Die Einhaltung gesetzlicher und rechtlicher Grundlagen
- Die Einhaltung vorgegebener Ziele
- Die Vermögenswerte
- Die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit von Informationen und Dokumentationen
- Die Wirtschaftlichkeit und Effektivität von Prozessen
- Die Verhütung und Entdeckung von Fehlern und Unregelmäßigkeiten
- Die Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Abläufen

Risikomanagement:

Risikomanagement ist ein Prozess zur Identifizierung von potentiellen Ereignissen und Situationen, welche die Erreichung der Organisationsziele beeinträchtigen können.

Die identifizierten Risiken sind zu bewerten und geeignete Maßnahmen zur ihrer Vermeidung, Verminderung oder Überwälzung festzulegen.

Controlling:

Controlling besteht in der Sammlung und Aufbereitung von Daten und Informationen zur Planung und Steuerung einer Organisation.

Das strategische Controlling soll neue Erfolgspotenziale aufzeigen und schaffen, das operative Controlling ist auf die optimale Nutzung bestehender Potenziale ausgerichtet.

Governance:

Governance umfasst die Regeln, Grundsätze und Strukturen durch die ein Unternehmen geführt und überwacht wird.

Interne Revision:

Die Interne Revision erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen, welche darauf ausgerichtet sind, Mehrwerte zu schaffen und die Abläufe zu verbessern. Sie unterstützt die Organisation bei der Erreichung ihrer Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, der Kontrollen und der Führungsprozesse bewertet und diese verbessern hilft.

§ 2 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der Revision sind die geltenden kirchenrechtlichen und allgemein rechtlichen Bestimmungen, die Satzungen/Statuten der einzelnen Einrichtungen/Einheiten bzw. die aufgrund sonstiger Regelungen verankerten Visitations- und Prüfrechte des Bischofs.

§ 3 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für

1. alle der Aufsicht des Bischofs von Graz-Seckau aufgrund rechtlicher, kirchenrechtlicher oder satzungsgemäßer Regelung unterstellten Einrichtungen (insbesondere das Bischöfliche Ordinariat), Dienststellen, Pfarren und sonstigen juristischen Personen und Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Rechtsform,
2. alle der bischöflichen Aufsicht unterstellten Vereine, Verbände, Stiftungen und sonstigen juristischen Personen und Einrichtungen
3. Pfarren, Pfarrkirchen, rechtsfähige pfarrliche Stiftungen, Filialkirchen und andere Seelsorgestellen, zweckgebundene Sparkonten pfarrlicher Gruppen, Pfarrpfründe und sonstige Pfründe in den Pfarren,
4. alle sonstigen Einrichtungen, deren Wirtschaftspläne und Jahresrechnungen dem Ordinarius vorzulegen sind oder die der bischöflichen Aufsicht unterstehen,
5. das Bischöfliche Mensalgut.

Die Revision findet entweder funktionsübergreifend über mehrere Einrichtungen oder in einzelnen Ressorts, Fachbereichen, Prozessbereichen, Pfarren und anderen pfarrlichen und kirchlichen Rechtsträgern getrennt statt. Ebenso ist eine Revision auch nur für einen Teil einer Einheit bzw. kirchlichen Rechtsträgers sowie als Schwerpunktprüfungen oder als Sonderauftrag möglich. Sonderaufträge sind vorrangig zu erfüllen.

§ 4 Stellung der Internen Revision

Die Interne Revision ist dem Moderator der Kurie zugeordnet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Internen Revision unterstehen funktionell und disziplinar der Leitung der Revision. Diese ist für die Erfüllung der Aufgaben

der Internen Revision verantwortlich. Zur Wahrung der Objektivität und Transparenz ist die Revisionsleitung im Rahmen des freigegebenen jährlichen Revisionsplanes bei der Durchführung ihrer Prüfungshandlungen unabhängig und weisungsfrei.

Die administrative und koordinierende Zuständigkeit liegt beim Moderator der Kurie, der sich diesbezüglich mit dem Diözesanvisitator abzustimmen hat.

Die Revisorinnen und Revisoren greifen in die eigentliche Zuständigkeit bzw. Verwaltungstätigkeit der geprüften Einheiten nicht ein und verfügen diesbezüglich über kein Weisungsrecht. Sie entheben daher die Organe der jeweiligen Einheiten nicht von ihrer Verantwortung gegenüber den Normen des staatlichen und kirchlichen Rechts.

Die Durchführung und auch die Leitung der Internen Revision selbst können an externe Dienstleister übertragen werden.

§ 5 Prüfungsauftrag

1. Die Interne Revision ist befugt, die Einhaltung von rechtlichen Vorgaben, der internen und externen Vorschriften – auch hinsichtlich ihres Fehlens und deren Aktualität -, Weisungen und Grundsätze sowie Einhaltung ihrer satzungs- oder statutengemäßen Pflichten zu prüfen und zu beurteilen.
2. Im Fokus der Prüfung stehen dabei
 - a) die Sicherheit und Zuverlässigkeit der internen Kontrollmaßnahmen;
 - b) die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der gesamten Organisation (einschließlich Personal und Sachmittel);
 - c) die Liquidität;
 - d) die Ordnungsmäßigkeit;
 - e) der Einsatz und die Anwendung von Planungsinstrumenten;
 - f) das gesamte Finanz- und Rechnungswesen;
 - g) das Informations- und Berichtswesen;
 - h) das Risikomanagement;
 - i) die Investitionen;
 - j) die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen sowie die Ordnungsmäßigkeit ihrer Wahrnehmung;
 - k) die Einhaltung der Vertretungsvollmachten und Zeichnungsberechtigungen;
 - l) die internen IT-Systeme im Hinblick auf Sicherheit und Verwendung der vorgegebenen Hard- und Software, sowie
 - m) die Angemessenheit der Aufbau- und Ablauforganisation.
3. Alle mit den Aufgaben der Internen Revision betrauten Personen sind verpflichtet, über Wahrnehmungen und Sachverhalte, die in Ausübung ihres Dienstes bekannt werden, strengste Verschwiegenheit zu beachten, soweit nicht gesetzliche oder dienstliche Gründe ein anderes Verhalten begründen. Die staatlichen und

kirchlichen Vorschriften über den Datenschutz sind dabei einzuhalten.

§ 6 Organisation und Ausstattung

1. Die Interne Revision muss unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges so ausgestattet sein, dass sie ihre Obliegenheiten zweckentsprechend erfüllen kann. Umfassende Kompetenzen und ein quantitativ und qualitativ ausreichender Personalstand sind dafür Voraussetzung.
2. Die Aktualität und der Umfang der Sachkenntnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
3. Ist die Leitung der Internen Revision zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgabe nicht in der Lage oder wird sie daran gehindert oder im Falle unverhältnismäßiger Verzögerungen, hat sie umgehend schriftlich zunächst den Moderator der Kurie und, soweit dieser nicht Abhilfe schaffen kann, in der Folge den Diözesanbischof in Kenntnis zu setzen.

§ 7 Beratungsaufgaben

Die aus den Prüfungshandlungen direkt und indirekt gewonnenen Erkenntnisse sind zur Information, Beratung und für Lösungsvorschläge insbesondere zur Behebung von Schwachstellen und Aufzeigen von Optimierungsmöglichkeiten zu verwenden.

§ 8 Andere Aufgaben

Andere Aufgaben nimmt die Interne Revision nur wahr, wenn sie ihr vom Moderator der Kurie oder vom Diözesanbischof im Einzelfall zugewiesen werden.

II. TEIL

Tätigkeit der Internen Revision

§ 9 Prüfungsgrundsätze

1. Die Interne Revision prüft risikoorientiert und bestimmt Zeit, Art und Umfang ihrer Prüfung selbst, all das unter Wahrung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Wesentlichkeit. Die Prüfung kann vor Ort in der zu revidierenden Einheit oder im Falle geeigneter Unterlagen auch in den Räumlichkeiten der Revision erfolgen.
2. Die Interne Revision nimmt die Prüfung in der Regel selbst vor. In Ausnahmefällen kann sie sich - nach Abstimmung mit dem Moderator der Kurie im jeweiligen Einzelfall - externer Sachverständiger bedienen.

§ 10 Recht auf Auskunft, Zutritt und Aktenvorlage

1. Die Interne Revision ist befugt, von allen ihrer Prüfung unterliegenden Stellen jede von ihr für die Prüfung als notwendig erachtete Auskunft, Vorlage, Aushändigung und Einsendung von Akten, Schriftstücken, Dateien und sonstigen Unterlagen sowie den Zutritt zu allen Diensträumen zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
2. Die Interne Revision stellt sicher, dass die Akten vertraulich behandelt werden.

3. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Internen Revision sind innerhalb und außerhalb des Dienstes zur Verschwiegenheit sowie zur Einhaltung der staatlichen und kirchlichen Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienst.

§ 11 Prüfplan, Prüfungsaufträge

1. Die Leitung der Internen Revision erstellt den Prüfplan nach Abstimmung mit dem Moderator der Kurie und dem Diözesanvisitator selbst und gibt diesen schließlich frei. Der Diözesanbischof, die Mitglieder des Diözesanen Wirtschaftsrates und der Ökonom sind über den Prüfplan zu informieren.
2. Der Prüfplan wird ansonsten niemandem zur Kenntnis gebracht. Die Prüfungen werden den Verantwortlichen der betroffenen Einheiten rechtzeitig angekündigt, sofern nicht eine unvermutete Prüfung erforderlich ist.
3. Grundlage der Revisionsplanung ist eine Übersicht („Prüfungslandkarte“), in welcher sämtliche Prüfbereiche (Einheiten, Funktionen) mit Prüfungsintervall dargestellt sind.
4. Der freigegebene Prüfplan kann grundsätzlich nicht verändert werden, auch von der Leitung der Internen Revision selbst nicht. Anlassbezogene Sonderprüfungen können durch den Moderator der Kurie oder den Diözesanbischof beauftragt werden. Sollten Änderungen am freigegebenen Prüfplan erforderlich sein oder werden, ist der Diözesanbischof anzugehen.
5. Bei der Revisionsplanung sind die Schwerpunkte der zu prüfenden Einheit sowie der Umfang, die Komplexität und der Risikogehalt zu berücksichtigen.
6. Die Prüfungshäufigkeit für die einzelnen Einheiten ist, soweit nicht anderweitige Bestimmungen und Anordnungen es ausdrücklich festlegen, vom Risikogehalt abhängig. Risikoreiche Prüfgebiete sind demnach häufiger zu prüfen. Maßgeblich für die Häufigkeit der Prüfung ist dabei die Eintrittswahrscheinlichkeit eines möglichen Risikos und die mögliche Schadenshöhe.

§ 12 Grundsätze der Prüfungshandlung

1. Schwerpunkte, Häufigkeit, Reihenfolge und Methode der Prüfung orientieren sich an der Art, Bedeutung und Risikogehalt des jeweiligen Prüfungsgegenstandes. Wenn es der Prüfungszweck erfordert, sind Prüfungen unvermutet und kurzfristig durchzuführen.
2. Bei allen Prüfungen ist die materielle und formelle Ordnungsmäßigkeit des Prüfungsgegenstandes festzuhalten.
3. Die Prüfungshandlungen sind nur soweit auszudehnen, wie es zur Erreichung des Prüfungszieles erforderlich ist.
4. Durch die Tätigkeit der Internen Revision darf der Organisationsablauf nur insoweit beeinträchtigt werden, als es für die Erfüllung des Prüfungszweckes unvermeidlich ist.

5. Erforderliche Prüfungshandlungen dürfen nicht im Vertrauen auf Organisationsangehörige unterlassen werden. Aussagen von Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern und Verantwortlichen im Zuge einer Prüfung sind durch konkrete Prüfungshandlungen zu überprüfen.
6. Bei der Prüfung von Bar- und anderen Wertgegenständen müssen eindeutige Belege vorhanden sein und der Bargeldbestand festgestellt werden.
7. Während des Jahres vorgenommene Prüfungshandlungen sollen, soweit sie dafür in Betracht kommen, auch der Prüfung des Jahresabschlusses dienen. Der Umfang der Prüfung des Jahresabschlusses liegt im Ermessen der Internen Revision.
8. Im Rahmen der Revisionstätigkeit darf die Leitung der Internen Revision - außer bei Gefahr in Verzug - keine Anordnungen treffen, die in das Betriebsgeschehen selbst und die Befugnisse der jeweiligen Führungskräfte eingreifen. Bei Gefahr im Verzug ist unverzüglich dem Ordinarius Meldung zu erstatten.

§ 13 Prüfungsdurchführung

1. Die Interne Revision legt den Beginn einer Prüfung in Abstimmung mit der zu prüfenden Stelle oder Einrichtung fest, sofern nicht eine unvermutete Prüfung erforderlich ist. Vor Prüfungsbeginn einer Einheit wird die jeweilige Führungskraft bzw. der jeweilige Verantwortliche rechtzeitig unterrichtet.
2. Bei der Durchführung der Prüfung wird - soweit es der Prüfungszweck zulässt - auf die berechtigten Belange der geprüften Stelle Rücksicht genommen, damit der Geschäftsablauf so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.

§ 14 Prüfungsaufzeichnungen, Bericht, festgestellte Mängel und Unregelmäßigkeiten

1. Über die Prüfungstätigkeit sind in der Internen Revision systematische Aufzeichnungen zu führen, aus denen Gegenstand, Umfang, Methode, Dauer und Ergebnisse der Prüfung ersichtlich sein müssen.
2. Über jede Prüfung ist zeitnah ein Revisionsbericht zu erstellen.
3. Mängel und Unregelmäßigkeiten die der Internen Revision zur Kenntnis gelangen und geeignet sind den Bestand und die Funktionsfähigkeit eines Betriebes zu gefährden oder wesentlich zu beeinträchtigen, sowie andere bedeutsame Beobachtungen die Sofortmaßnahmen erfordern, müssen dem Moderator der Kurie unverzüglich gemeldet werden.
4. Aufgrund der Aufzeichnungen sollen die getroffenen Feststellungen für einen sachkundigen Dritten nachvollziehbar sein. Beweismittel in Missbrauchsfällen sind in allen Fällen sicherzustellen.

§ 15 Prüfungsergebnis, Prüfbericht

1. Die Leitung der Internen Revision teilt das Prüfungsergebnis der geprüften Stelle durch Übermittlung des

Rohberichtes zur Stellungnahme innerhalb einer genannten Frist mit. Nach der Frist zur Stellungnahme erfolgt die Ausfertigung des Endberichts.

2. Den Endbericht erhalten der Moderator der Kurie, der Diözesanbischof, der Ökonom, der Diözesanvisitator, die Interne Revision und die Verantwortlichen bzw. die Führungskraft der geprüften Einheit. Der Originalbericht wird von der Internen Revision archiviert.
3. Der Bericht enthält den Prüfauftrag, die geprüften Sachverhalte samt Schlussfolgerungen, die Prüfungsfeststellungen mit Angabe des Grades ihrer Mangelhaftigkeit (leicht, mittel, schwerwiegend) und Maßnahmen sowie eine Frist zur Mängelbehebung.
4. Für die Prüfungsplanung, Durchführung und Dokumentation sowie die Berichtserstellung soll eine geeignete Revisionssoftware verwendet werden.

§ 16 Mängelbehebung

1. Für die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen sind die von der Internen Revision im Endbericht genannten Personen selbständig innerhalb der festgehaltenen Fristen zuständig; die Verantwortung für deren Erledigung liegt bei der Führungskraft der jeweiligen Einheit.
2. Maßnahmen zur Behebung wesentlicher Mängel werden von der Internen Revision proaktiv im Rahmen ihrer Kapazitäten begleitet, in Evidenz gehalten und deren Umsetzung wiederkehrend, spätestens jedoch in der nächstfolgenden Prüfung, überprüft. Umsetzungsdefizite sind an den jeweils infrage kommenden Oberen zu berichten.
3. Die übrigen Mängelbehebungen werden spätestens bei der nächstfolgenden turnusmäßigen Prüfung festgehalten, wenn sie nicht in einer Nachschauprüfung (follow up) bereits erledigt wurden.

§ 17 Angelegenheiten von besonderer Bedeutung

Über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung unterrichtet die Revisionsleitung den Moderator der Kurie unverzüglich. Dies gilt insbesondere bei der Feststellung von Unterschlagungen, Veruntreuungen, Verlusten durch Diebstahl, Feststellung von Kassenfehlbeträgen und sonstigen Unregelmäßigkeiten oder einem nachhaltigen Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht oder für den Fall, dass wesentliche Prüfungsbeanstandungen nicht ausgeräumt werden, sowie bei Kenntnis sonstigem schwerwiegendem Fehlverhalten.

III. TEIL

Pflichten anderer Stellen gegenüber der Internen Revision

§ 18 Mitwirkung bei der Prüfung

1. Die Stellen im Geltungsbereich dieser Ordnung sind verpflichtet, die Tätigkeit der Internen Revision durch ihre Mitwirkung zu unterstützen.
2. Unterlagen, welche die Interne Revision zur Erfüllung

ihrer Aufgaben für erforderlich hält, sind ihr auf Verlangen vorzulegen und - gegebenenfalls gegen Erteilung einer Empfangs-

bescheinigung - auszuhändigen.

3. Die zu prüfenden Stellen sind verpflichtet, den Revisorinnen und Revisoren die erbetenen Auskünfte innerhalb einer angemessenen Frist vollständig (schriftlich, mündlich oder durch Aushändigung von Unterlagen) zu erteilen.
4. Nach Aufforderung haben die Befragten eine Vollständigkeitserklärung abzugeben.
5. Wirtschaftliche Daten aus der Buchhaltung und der Kostenrechnung werden durch das Controlling bzw. die Buchhaltungsabteilungen digital zur Verfügung gestellt und können bei Wahrung des Datenschutzes direkt mittels Programmzugriff durch die Prüferinnen und Prüfer selbständig eingesehen werden.

V. TEIL

Schlussbestimmungen

§ 19 Aktenführung und Aktenzugriff

Aktenführung und Aktenverwaltung der Prüfungsakten erfolgen von Seiten der Internen Revision selbst. Ein Zugriff durch andere Ressorts, Fachbereiche, Dienststellen etc. auf Prüfungsakten (ausgenommen die geprüften Stellen) ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung entweder des Diözesanbischofs oder des Moderators der Kurie möglich. Der Diözesanvisitator erhält Zugriff auf alle pfarrlichen Prüfberichte und die Prüfberichte jener Einrichtungen, die er darüber hinaus zu visitieren hat.

§ 20 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die vorliegende Revisionsordnung für die Diözese Graz-Seckau tritt mit 1.1.2024 in Kraft. Mit Ablauf des 31.12.2023 tritt die Revisionsordnung der Diözese Graz-Seckau vom 25. November 2022, Ord.-Zl. 1 Di 13-22, außer Kraft.

Graz, 28. Dezember 2023

Ord.-Zl.: 1 Di 21-23

Dr. Wilhelm Krautwaschl m.p.

Diözesanbischof

Ing. Mag. Johann Schlatzer LL.M. m.p.

Kanzler

II. PERSONEN – NACHRICHTEN**A) Ernennungen und Bestellungen****REGION GRAZ**

Mit 15. Jänner 2024:

Seelsorgeraum Graz-Südwest

Wallner Franz zum Pastoralreferenten für den Seelsorgeraum (bisher Pastoralreferent für den Seelsorgeraum Feldbach).

REGION OSTSTEIERMARK

Mit 15. Jänner 2024:

Seelsorgeraum Kulm

Schwarz Andrea, Bildungskarenz, auch zur Pastoralreferentin für den Seelsorgeraum.

REGION ENNSTAL UND AUSSEERLAND

Mit 1. Februar 2024:

Seelsorgeraum Mittleres Ennstal/Paltental

Lackner Cornelia zur Pastoralen Mitarbeiterin für den Seelsorgeraum.

B) Neu in unserer Diözese

Mit 15. Jänner 2024:

Kokkattu Dr. Mathew, wohnhaft Leoben-Göß (Priester der Diözese Palai/Indien).

C) Inkardination

Mit 1. Februar 2024:

Ioja Ioan BA (bisher P. Ioan Ioja OFMConv).

Müller Mag. Niklas (bisher P. Mag. Niklas Müller GemMar.).

D) Aus dem Dienst unserer Diözese ausgeschieden

Mit 14. Jänner 2024:

Kwak Mag. Joseph als Seelsorger für den Seelsorgeraum Stadtkirche Leoben (nunmehr Diözese Masan/Südkorea).

E) In den Ruhestand getreten

Mit 31. Dezember 2023:

Sammt Dr. Franz, Msgr., als Vikar für den Seelsorgeraum Stadtkirche Leoben.

III. MITTEILUNGEN**2. Prüfung zum Pfarrverwaltungskurs**

Die nächste Prüfung zum Pfarrverwaltungskurs findet für Priester, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten sowie Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre bzw. Handlungsbevollmächtigte für Verwaltung am Donnerstag, 6. Juni 2024, im Bischöflichen Ordinariat, Bischofplatz 4, 8010 Graz, statt.

3. Warnhinweis zur Organisation „Christliche Jesusbruderschaft Österreich“

Mitglieder einer „Christlichen Jesusbruderschaft Österreich“ bieten seelsorgliche Dienste (Taufen, Hochzeiten, Segnungen udgl.) an und bezeichnen sich als Priester. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Organisation weder um eine Einrichtung der römisch-katholischen Kirche noch um eine solche einer anderen christlichen Konfession handelt, sodass Taufen zumindest unerlaubt und Trauungen jedenfalls ungültig sind.

4. Aufruf der „Kommission der neuen Märtyrer – Zeugen des Glaubens“ des Dikasteriums für die Selig- und Heiligsprechungsprozesse

Der Heilige Vater hat im Dikasterium für die Selig- und Heiligsprechungsprozesse die „Kommission der neuen Märtyrer - Zeugen des Glaubens“ eingesetzt, die im Jahr 2024 alle nützlichen Informationen für die Erstellung eines Katalogs sammeln soll, der dann im Rahmen des Jubiläums im Jahr 2025 veröffentlicht wird. Dieser Katalog soll die Erinnerung an diejenigen enthalten, die vom Jahr 2000 bis heute ihr Blut vergossen haben, aufgrund der gewaltsamen Widersetzung gegenüber dem Guten, das das Evangelium gebracht hat, oder auch nur, weil sie Christen waren.

Es geht darum, in kürzester Zeit eine erste Dokumentation zu erstellen, um die Namen, das Leben und die Erinnerungen dieser Brüder und Schwestern im Herrn zu erfassen, die sonst dem Vergessen anheimfallen würden, und gleichzeitig die verschiedenen Umstände zu erforschen, unter denen ihr Leben zu Ende gegangen ist.

Um das zu verwirklichen, was der Heilige Vater fordert, sind Hinweise an die Ordinariatskanzlei zu Einzelpersonen oder Gruppen von Christen der verschiedenen christlichen Konfessionen erbeten, die für ihren Glauben im fraglichen Zeitraum getötet worden sind, damit die benötigten Informationen gesammelt und der Kommission weitergegeben werden können. Das Dikasterium weist ausdrücklich darauf hin, dass die Übersendung solcher Dossiers keineswegs bedeutet, dass der kanonische Prozess zur Anerkennung des Martyriums eingeleitet wird, sondern vielmehr, dass die – oft unbekannte – „Wolke von Soldaten“ für die Sache Gottes die angemessene kirchliche Sichtbarkeit erhält.

5. Rahmenordnung für Katholische Schulen

Die von den Schulamtsleitern der österreichischen Diözesen in der Schulamtsleiterkonferenz am 10. Mai 2022 beschlossene und sodann der Österreichischen Bischofskonferenz vorgelegte Rahmenordnung für Katholische Schulen wurde von der Österreichischen Bischofskonferenz auf Grundlage von Z. 63 der Instruktion der Kongregation für das Katholische Bildungswesen „The Identity of Catholic Schools for a Culture of Dialogue“ vom 29. März 2022 iVm can. 804 § 1 und can. 455 § 2 CIC 1983 beschlossen. Die vormalige Kongregation für die Bischöfe wurde daraufhin um Erteilung der recognitio ersucht. Aufgrund erteilter recognitio seitens des nunmehrigen Dikasteriums für die Bischöfe mit Datum 26. September 2023 (Prot. N. 124/2023) tritt diese „Rahmenordnung für Katholische Schulen“, veröffentlicht im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz (Nr. 92; II.3.), ad experimentum auf drei Jahre in Kraft.

Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau
Graz, am 25. Jänner 2024

Dr. Erich Linhardt
Generalvikar

Ing. Mag. Johann Schlatzer LL.M.
Kanzler